H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2006	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. November 2006	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
7. 11. 06	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Schutzbereichgesetz, dem Landbeschaffungsgesetz und dem Wertausgleichsgesetz *GVBl. II 314-18*	558
7. 11. 06	Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts *Ändert GVBl. II 320-172, 320-136, 320-153, 320-132, 320-164; hebt auf GVBl II 320-125*	559
7. 11. 06	Dritte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften *Ändert GVBl. II 323-66, 323-111, 324-23, 354-35, 37-45, 37-46, 83-58, 83-53, 93-44*	561
7. 11. 06	Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung *GVBl. II 320-174; hebt auf GVBl II 320-162, 320-158, 323-130*	565
6. 11. 06	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz *Ändert GVBl. II 305-57*	574
31. 10. 06	Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen im Bereich der Verwaltungsfachhochschulen (VFHLeistBVO) *GVBl. II 323-139*	599
1. 11. 06	Siebente Verordnung zur Änderung der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz *Ändert GVBl. II 304-13*	601

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Schutzbereichgesetz, dem Landbeschaffungsgesetz und dem Wertausgleichsgesetz*)

Vom 7. November 2006

Aufgrund

1. des § 17 des Schutzbereichgesetzes vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354),
2. der §§ 8, 28 Abs. 1 und § 65 Abs. 2 Satz 1 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), und
3. des § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes vom 12. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149),

wird, soweit Zuständigkeiten nach den §§ 4 bis 6 des Landbeschaffungsgesetzes bestimmt werden, im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern verordnet:

§ 1

Festsetzungsbehörde nach § 17 des Schutzbereichgesetzes ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Schutzbereich liegt. Liegt ein Schutzbereich in mehreren Regierungsbezirken, so bestimmt die für innere Angelegenheiten zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister die Festsetzungsbehörde.

§ 2

Zuständige Behörde nach den §§ 4 bis 6 des Landbeschaffungsgesetzes, für Enteignungen nach § 28 Abs. 1 des Landbeschaffungsgesetzes und für Festsetzungen nach § 65 Abs. 2 Satz 1 des Landbeschaffungsgesetzes ist das Regierungspräsidium.

§ 3

Zuständige Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

§ 4

Es werden aufgehoben:

1. die Hessische Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Schutzbereichgesetz und dem Landbeschaffungsgesetz vom 19. Juni 1957 (GVBl. S. 75)[1]),
2. die Anordnung zur Bestimmung der Behörde nach § 9 Satz 2 des Wertausgleichsgesetzes vom 25. Oktober 1972 (GVBl. I S. 343)[2]).

§ 5

Tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister des Innern und für Sport
Bouffier

*) GVBl. II 314-18
[1]) Hebt auf GVBl. II 314-1
[2]) Hebt auf GVBl. II 314-9

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts

Vom 7. November 2006

Aufgrund des § 107 Abs. 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), auch in Verbindung mit § 2 des Hessischen Richtergesetzes in der Fassung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), und mit

1. § 35 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 6 Satz 2, § 38a Abs. 2 Satz 1, § 45 Abs. 3 Satz 2 und §§ 69, 69a und 69e des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. § 152 Abs. 3 Satz 2 und § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42) und
3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402), in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), aufgehoben durch Gesetz vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442),

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1[1])

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts in der Landesverwaltung

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts in der Landesverwaltung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 818) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „jeweils“ gestrichen und die Worte „die Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern und für Sport und“ werden durch die Worte „den Geschäftsbereich“ ersetzt.
2. In § 2 wird nach der Angabe „des Ministeriums der Finanzen,“ die Angabe „des Ministeriums des Innern und für Sport,“ eingefügt.
3. Nach § 5 wird als § 5a eingefügt:

„§ 5a

Dem Regierungspräsidium Gießen werden für die zum Geschäftsbereich des Sozialministeriums gehörenden Bediensteten des Regierungspräsidiums Gießen sowie der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht betraut sind, die Befugnisse nach § 5 Nr. 1 bis 4 übertragen.“

Artikel 2[2])

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 31. Januar 1994 (GVBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 818), werden die Worte „Den Regierungspräsidien, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung und dem Hessischen Oberbergamt werden für Beamtinnen und Beamte ihres Geschäftsbereichs“ durch die Worte „Dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, dem Landesbetrieb Hessen-Forst, dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor und dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen werden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs, dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen auch für diejenigen des Hessischen Landesgestüts Dillenburg“ ersetzt.

Artikel 3[3])

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

In § 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 2. März 1999 (GVBl. I S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 818), wird die Angabe „2006“ durch „2011“ ersetzt.

---

[1]) Ändert GVBl. II 320-172
[2]) Ändert GVBl. II 320-136
[3]) Ändert GVBl. II 320-153

Artikel 4[4])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

In § 8 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 4. November 1993 (GVBl. I S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 818), wird die Angabe „2006" durch „2011" ersetzt.

Artikel 5[5])

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402, 408), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 818), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 2 Buchst. b wird nach der Angabe „§ 38 Abs. 6 Satz 2" die Angabe „und § 38a" eingefügt.
2. In § 5 wird die Angabe „2007" durch „2012" ersetzt.

Artikel 6[6])

Aufhebung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministeriums

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 6. Januar 1993 (GVBl. I S. 1, 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2005 (GVBl. I S. 818), wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 am 1. Januar 2007 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Minister der Justiz
Banzer

Der Minister für Wissenschaft
und Kunst
Corts

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

Der Minister für Umwelt,
ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

Die Sozialministerin
Lautenschläger

[4]) Ändert GVBl. II 320-132
[5]) Ändert GVBl. II 320-164
[6]) Ändert GVBl. II 320-125

Dritte Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Vom 7. November 2006

Artikel 1[1])

Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung

Aufgrund des § 92 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird verordnet:

Die Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2006 (GVBl. I S. 166), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 19. November 1998 (GVBl. I S. 491)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442)“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626)“ und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626)“ jeweils durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320)“ ersetzt.

   b) In Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „13. September 2001 (BGBl. I S. 2376)“ durch „19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305)“ ersetzt.

   c) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „nach Satzung usw.“ gestrichen.

   d) In Abs. 5 Satz 7 werden die Worte „Leistungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, an denen sich Versicherte nach § 30 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu beteiligen haben“ durch „Leistungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, für die Festzuschüsse vorgesehen sind“ ersetzt.

   e) In Abs. 6 Nr. 2 wird nach dem Wort „Kostenanteile“ die Angabe „(ausgenommen nach § 30 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Worte „mit Ausnahme der nach Anrechnung der Kassenleistungen nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verbleibenden Eigenanteile“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

   „6. stationäre, teilstationäre und vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), oder nach dem Krankenhausentgeltgesetz vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098), und zwar

      a) allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Abs. 2, § 10 der Bundespflegesatzverordnung, § 2 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes),

      b) Wahlleistungen,

         aa) gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen (§ 22 der Bundespflegesatzverordnung, §§ 16, 17 Abs. 1 bis 3 des Krankenhausentgeltgesetzes),

         bb) gesondert berechnete Unterkunft (§ 22 der Bundespflegesatzverordnung, §§ 16, 17 Abs. 1, 2 und 4 des Krankenhausentgeltgesetzes) bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich 16 Euro täglich,

      c) vor- und nachstationäre Krankenhausleistungen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

   sowie andere im Zusammenhang damit berechnete Leistungen im Rahmen der Nr. 1 und 2.

   Bei einer Behandlung in Krankenhäusern, die die Bundespflegesatzverordnung nicht anwenden, sind Aufwendungen für die Leistungen beihilfefähig, die den in Satz 1 genannten entsprechen;“

   b) In Nr. 9 Satz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2001 (GVBl. I S. 446)“ durch „§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674)“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird die Abkürzung „z.B.“ durch die Worte „zum Beispiel“ ersetzt.

[1]) Ändert GVBl. II 323-66

5. In § 8 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218)“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „EStG“ durch die Worte „des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

7. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

8. § 22 wird aufgehoben.

9. Nr. 3 der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„3. Aufwendungen für Material- und Laborkosten (einschließlich zahntechnischer Leistungen, Edelmetalle und Keramik), die nach den Abschnitten C Nr. 213 bis 232, F, H, J und K des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte berechnet werden, sind zu 60 vom Hundert beihilfefähig.“

Artikel 2[2])

Änderung der Hessischen Trennungsgeldverordnung

Aufgrund

1. des § 12 Abs. 4 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218),
2. des § 23 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),

verordnet die Landesregierung,

3. des § 16 Abs. 6 des Hessischen Reisekostengesetzes,
4. des § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Büdingen und Friedberg vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 230, 329), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428),

verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Die Hessische Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 wird die Angabe „24,30 DM“ durch „12,42 Euro“ ersetzt.
   b) In Nr. 2 wird die Angabe „16,50 DM“ durch „8,44 Euro“ ersetzt.
   c) In Nr. 3 wird die Angabe „11,70 DM“ durch „5,98 Euro“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „0,25 Deutsche Mark“ durch „0,13 Euro“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 3 und 4 werden die Worte „acht Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „5,11 Euro“ ersetzt.
   b) In Abs. 5 wird die Angabe „(§ 25 Abs. 2 Nr. 5 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1994 [GVBl. I S. 74], zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1996 [GVBl. I S. 320])“ durch „(§ 29 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 [GVBl. I S. 158])“ ersetzt.

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

5. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 3[3])

Änderung der Verordnung über die Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen

Aufgrund des § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird verordnet:

Die Verordnung über die Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschulen vom 1. Oktober 1980 (GVBl. I S. 349), geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2002 (GVBl. I S. 18), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

2. § 6 wird aufgehoben.

---

[2]) Ändert GVBl. II 323-111
[3]) Ändert GVBl. II 324-23

Artikel 4[4])

Änderung der Verordnung über die Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

Aufgrund des § 10a Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird verordnet:

In § 15 Satz 2 der Verordnung über die Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 10. September 2001 (GVBl. I S. 387) wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 5[5])

Änderung der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden

Aufgrund des § 305 Abs. 2, § 306, § 308 Abs. 1 und § 311 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 847, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1323), wird verordnet:

In § 7 Satz 2 der Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden vom 27. März 2001 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2004 (GVBl. I S. 178), wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 6[6])

Änderung der Verordnung über die Bildung von Beschwerdestellen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Aufgrund des § 310 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes wird verordnet:

In § 3 Satz 2 der Verordnung über die Bildung von Beschwerdestellen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 24. September 2001 (GVBl. I S. 402) wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 7[7])

Änderung der Hessischen Verordnung über die Neuanpflanzung von Rebflächen

Aufgrund

1. des § 3 der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen vom 9. November 2000 (BGBl. I S. 1501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (BGBl. I S. 3379),
2. des § 8a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618),
3. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),

wird verordnet:

Die Hessische Verordnung über die Neuanpflanzung von Rebflächen vom 17. April 2001 (GVBl. I S. 242), geändert durch Verordnung vom 19. September 2003 (GVBl. I S. 275), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 wird die Angabe „28. März 2003 (BGBl. I S. 453)“ durch „7. April 2006 (BGBl. I S. 837)“ ersetzt.
2. In § 4 wird die Angabe „30. Januar 2001 (GVBl. I S. 115)“ durch „6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 8[8])

Änderung der Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten wird bestimmt:

Die Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 14. März 2001 (GVBl. I S. 166) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632)“ durch „12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 9[9])

Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Aufgrund des § 76 Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), wird verordnet:

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Oktober 1995 (GVBl. I S. 481), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. I S. 558), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e werden nach dem Wort „Hessen,“ die Worte „Rheinland-Pfalz und Saarland,“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Geschäftsstelle wird beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales Frankfurt am Main eingerichtet.“

---

[4]) Ändert GVBl. II 354-35
[5]) Ändert GVBl. II 37-45
[6]) Ändert GVBl. II 37-46
[7]) Ändert GVBl. II 83-58
[8]) Ändert GVBl. II 85-53
[9]) Ändert GVBl. II 93-44

3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „elf“ durch „zehn“ ersetzt.

4. In § 18 Satz 2 wird die Zahl „2006“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Justiz
Banzer

Der Minister des Innern und für Sport
Bouffier

Der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Dietzel

Die Sozialministerin
Lautenschläger

Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung*)

Vom 7. November 2006

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz §§ 1 bis 4

ZWEITER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung § 5

DRITTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften §§ 6 bis 9

VIERTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen §§ 10, 11

FÜNFTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz § 12

SECHSTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz §§ 13 bis 16

SIEBENTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche § 17

ACHTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung § 18

NEUNTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten § 19

ZEHNTER ABSCHNITT
Zuständigkeitsvorbehalt § 20

ELFTER ABSCHNITT
Schlussvorschriften §§ 21, 22

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039),

verordnet die Landesregierung,

2. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),

3. des § 19a Abs. 1 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 233a, des § 51a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5 Satz 1, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,

4. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),

5. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2006 (GVBl. I S. 166),

6. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), und des § 3 Abs. 1 Satz 5 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2005 (GVBl. I S. 545),

7. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beam-

*) GVBl. II 320-174

ten im Lande Hessen in der Fassung vom 16. November 1982 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl. I S. 179),

8. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 4, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 49 Abs. 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394),

9. des § 11 Abs. 2 Satz 1 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),

10. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218),

11. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),

12. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394),

13. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,

soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung und nach § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und, soweit der Hessischen Bezügestelle Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

§ 1

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

der Hessischen Eichdirektion und

der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und § 20 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A bis zur Besoldungsgruppe A 15 zu ernennen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamtinnen und Beamten in ihren Geschäftsbereich nach § 30 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
3. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen,

den Baustoff- und Bodenprüfstellen und

den Ämtern für Bodenmanagement

werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation und

der Hessischen Eichdirektion

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst zu ernennen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung dieser Beamtinnen und Beamten in ihren Geschäftsbereich nach § 30 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst zu entlassen sowie nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

§ 3

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen und

dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und § 20 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. a) nach § 19a Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Probezeit der Leiterinnen und Leiter nachgeordneter Behörden sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 zu verkürzen,

   b) nach § 19a Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Beamtengesetzes Zeiten auf die Probezeit der Leiterinnen und Leiter nachgeordneter Behörden sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 anzurechnen,

2. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,

3. nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten die Genehmigung zu erteilen, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,

4. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,

5. a) nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,

   b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,

   c) nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,

6. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,

7. nach § 84 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,

8. nach § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben.

(2) Der Hessischen Eichdirektion,

der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen,

den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen,

den Baustoff- und Bodenprüfstellen und

den Ämtern für Bodenmanagement

werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 bis 8 für die Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde mit Ausnahme der Behördenleiterinnen und Behördenleiter übertragen.

§ 4

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

der Hessischen Eichdirektion und

der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

werden, soweit in Abs. 2 und § 20 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden und

2. Beamtinnen und Beamte nach § 49 der Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

Sie führen auch die Personalakten der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches, für deren Ernennung das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zuständig ist, soweit in § 20 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen,

den Baustoff- und Bodenprüfstellen und

den Ämtern für Bodenmanagement

werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

(3) Das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

die Hessische Eichdirektion,

die TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen und

die Ämter für Bodenmanagement

sind befugt, auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge ihrer Bediensteten auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden, soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden werden die Befugnisse nach Abs. 3 für den Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen übertragen.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 5

Die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden, wird für die Beihilfeberechtigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung dem Regierungspräsidium Kassel übertragen.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Zuständigkeiten

§ 6

Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

der Hessischen Eichdirektion und

der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A bis zur Besoldungsgruppe A 15
   a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
   b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
   c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeitern Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst als Vorbereitungsdienst anzurechnen,
3. nach § 3 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers für ihre oder seine Fachrichtung festzustellen.

§ 7

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation und

der Hessischen Eichdirektion

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
2. nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen.

(2) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen wird für die Baureferendarinnen und Baureferendare der Fachrichtung Bauingenieurwesen – Fachgebiet Straßenwesen – die Befugnis übertragen, nach § 17 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 und mit Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 (Sondervorschriften der Fachrichtung Bauingenieurwesen) des Dritten Teils der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 20. Juni 1989 (StAnz. S. 1880), zuletzt geändert am 23. Mai 2006 (StAnz. S. 1247), über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes zu entscheiden.

(3) Dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation wird für Vermessungsreferendarinnen und Vermessungsreferendare die Befugnis übertragen, nach § 17 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3 und mit Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 (Sondervorschriften der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen) des Dritten Teils der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes zu entscheiden.

§ 8

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung vom 14. November 2003 (StAnz. S. 4770) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuzulassen.

(2) Dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation wird für seinen Geschäftsbereich die Be-

fugnis übertragen, nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 23. November 2002 (GVBl. I S. 717), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), Beamtinnen und Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes zuzulassen.

(3) Der Hessischen Eichdirektion wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes vom 4. Mai 1994 (StAnz. S. 1419), geändert am 21. April 2006 (StAnz. S. 1047), Beamtinnen und Beamte des mittleren eichtechnischen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes,
2. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes vom 4. Mai 1994 (StAnz. S. 1431), geändert am 21. April 2006 (StAnz. S. 1047), Beamtinnen und Beamte des einfachen eichtechnischen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes

zuzulassen.

§ 9

Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen werden für seinen Geschäftsbereich für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung die dort bezeichneten Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestimmen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu bestellen,
2. nach § 7 Abs. 4 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu berufen und das Verfahren bei der Prüfung zu bestimmen.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

§ 10

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

der Hessischen Eichdirektion und

der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und § 20 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Sonderurlaub ohne Besoldung zu gewähren,
2. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses die Weitergewährung der Besoldung ganz oder teilweise zu bewilligen.

(2) Den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen,

den Baustoff- und Bodenprüfstellen und

den Ämtern für Bodenmanagement

werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

§ 11

Die Befugnis, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, haben die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden sowie die Leiterinnen und Leiter der dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen und dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation unmittelbar nachgeordneten Behörden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz

§ 12

(1) Dem Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen,

dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

der Hessischen Eichdirektion,

der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen,

den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen,

den Baustoff- und Bodenprüfstellen und

den Ämtern für Bodenmanagement

werden im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 41 Abs. 2 und Abs. 3 des Hessischen Disziplinargesetzes auszuüben,

2. nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes einen Widerspruchsbescheid zu erlassen,
3. nach § 49 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Hessischen Disziplinargesetzes einen Widerspruchsbescheid aufzuheben, in der Sache neu zu entscheiden oder Disziplinarklage zu erheben.

(2) Den Leiterinnen und Leitern

des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen,

des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation,

der Hessischen Eichdirektion,

der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen,

werden als Dienstvorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß vorzunehmen,
2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Disziplinarklage zu erheben,
3. nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinargesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen und
4. nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auszuüben.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung kann die Befugnisse nach Abs. 1 und 2 wieder an sich ziehen.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 13

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist zuständig für die

1. Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen, Auslandsdienstreisen und Reisen zur Fortbildung,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über den siebenten Tag hinaus,
3. Zusage und Gewährung der Umzugskostenvergütung,
4. Verlängerung der Frist für einen Umzug über fünf Jahre hinaus um längstens zwei Jahre nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
5. Bewilligung von Ausnahmen für die Rückzahlung der Umzugskostenvergütung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
6. Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
7. Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld nach § 23 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes

der Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden.

§ 14

Als allgemein genehmigt gelten

1. für die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unmittelbar nachgeordneten Behörden
   a) Dienstreisen,
   b) Dienstgänge,
   c) Reisen zur Fortbildung nach § 24 Abs. 2 bis 4 des Hessischen Reisekostengesetzes

   innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
2. im Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen
   a) beim Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Dienstreisen und Dienstgänge der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter innerhalb des Landes Hessen im Rahmen des Aufgabenbereiches ihrer Abteilung,
   b) bei den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen, den Hessischen Baustoff- und Bodenprüfstellen und den Straßen-, Autobahn- und Mischmeistereien Dienstreisen und Dienstgänge der Leiterinnen und Leiter innerhalb des jeweiligen Amts- oder Zuständigkeitsbereiches sowie in angrenzende Amts- oder Zuständigkeitsbereiche und zur vorgesetzten Dienststelle,
   c) für die Leiterin oder den Leiter der Aus- und Fortbildungsstätte Rotenburg des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Eschwege Dienstreisen und Dienstgänge im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches,
3. im Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation
   a) beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
      aa) Dienstreisen und Dienstgänge der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter innerhalb des Landes Hessen im Rahmen des

Aufgabenbereiches ihrer Abteilung,

bb) Dienstreisen und Dienstgänge der Dezernatsleiterinnen und Dezernatsleiter des Katasteraufsichtsdienstes, des Aufsichtsdienstes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der oberen Flurbereinigungsbehörde,

cc) Dienstreisen und Dienstgänge der Leiterin oder des Leiters der Spruchstelle für Flurbereinigung

zur Wahrnehmung ihrer Funktionen,

b) bei den Ämtern für Bodenmanagement

aa) Dienstreisen und Dienstgänge der Leiterinnen und Leiter der Ämter für Bodenmanagement innerhalb des Amtsbezirkes im Rahmen ihres Aufgabenbereiches,

bb) Dienstreisen und Dienstgänge der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter innerhalb des Amtsbezirkes zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen,

cc) Dienstreisen und Dienstgänge von Angehörigen der Ämter für Bodenmanagement zur Wahrnehmung ihrer in den Wochenplänen enthaltenen Aufgaben,

4. im Geschäftsbereich der Hessischen Eichdirektion für die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirkes und zu den Aufsichtsbehörden und Dienstgänge,

5. im Geschäftsbereich der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

a) Dienstreisen, Dienstgänge, Auslandsdienstreisen und Reisen zur Fortbildung, die im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH erforderlich sind und von dieser befürwortet werden,

b) Dienstreisen und Dienstgänge der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsabteilung.

§ 15

(1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden werden, soweit in Abs. 2 bis 4 und in den §§ 13, 14 und 16 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. Anordnung oder Genehmigung

a) von Auslandsdienstreisen,

b) Reisen zur Fortbildung und zur Ausbildung,

2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in besonderen Fällen über den siebenten Tag hinaus,

3. Zusage und Gewährung von Umzugskostenvergütung,

4. Verlängerung der Frist für einen Umzug über fünf Jahre hinaus um längstens zwei Jahre nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,

5. Bewilligung von Ausnahmen für die Rückzahlung der Umzugskostenvergütung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,

6. Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes,

7. Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld nach § 23 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes,

8. Bewilligung von Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218),

für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches.

(2) Den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen und

den Baustoff- und Bodenprüfstellen

werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 für die Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde mit Ausnahme der Behördenleiterinnen und Behördenleiter übertragen.

(3) Dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 bis 8 auch für die Beamtinnen und Beamten des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, der Ämter für Straßen- und Verkehrswesen und der Baustoff- und Bodenprüfstellen mit Ausnahme des Leiters oder der Leiterin des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen übertragen.

(4) Den Ämtern für Bodenmanagement werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 7 für die Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde mit Ausnahme der Behördenleiterinnen und Behördenleiter übertragen.

§ 16

(1) Dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden werden, soweit in den §§ 13 bis 15 und Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnisse nach § 28a Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes auch für die Beamtinnen und Beamten des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, der Ämter für Straßen- und Verkehrswesen und der Baustoff- und Bodenprüfstellen übertragen.

(2) Soweit in § 14 Nr. 1 Buchst. c nichts anderes bestimmt ist, ist unbeschadet des Reisezieles innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und des Amts- oder Zuständigkeitsbereiches eine Dienstreisegenehmigung der dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unmittelbar nachgeordneten Behörden für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches erforderlich bei Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die nicht zu den laufenden Dienstgeschäften gehören. Eine Anordnung zur Teilnahme oder eine Einladung durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung oder die diesem unmittelbar nachgeordneten Behörden ersetzt die Genehmigung.

SIEBENTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 17

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

der Hessischen Eichdirektion und

der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 19 Nr. 8 bleiben unberührt.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 18

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,

dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,

der Hessischen Eichdirektion und

der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in Abs. 2 und § 20 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

(2) Den Ämtern für Straßen- und Verkehrswesen,

den Baustoff- und Bodenprüfstellen und

den Ämtern für Bodenmanagement

wird die Befugnis nach Abs. 1 für die Beamtinnen und Beamten ihrer Behörde mit Ausnahme der Behördenleiterinnen und Behördenleiter übertragen.

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 19

Der Hessischen Bezügestelle werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. Mehrarbeitsvergütungen zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
4. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
5. die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
6. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen,
7. zu viel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 6 beruht oder Anwärterbezüge wegen Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzuzahlen sind,
8. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 7 zu befinden.

ZEHNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt

§ 20

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleiben die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 8, § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 für die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vorbehalten.

ELFTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 21

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 8)[1]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506),
2. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 26. Juni 2001 (GVBl. I S. 330)[2]), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 284)[3]).

§ 22

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 21 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

[1]) Hebt auf GVBl. II 320-162
[2]) Hebt auf GVBl. II 320-158
[3]) Hebt auf GVBl. II 323-130

Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz*)

Vom 6. November 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) und § 2 des Veterinärkontroll-Kostengesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 414), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 362), geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis wird das Wort „Umweltanalytik“ und die Zahl „195“ gestrichen.

2. Nr. 12340 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
12340	Vor-Ort-Prüfung im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht nach § 19 AtG	für die erste Stunde	100
	In der Gebühr sind die Zeiten vor- und nachbereitender Tätigkeiten, Zeiten für An- und Abfahrt, Fahrtkosten und Sachkosten enthalten.	je weitere halbe Stunde	32
	Werden bei der Vor-Ort-Prüfung keine Beanstandungen festgestellt, reduziert sich die Gebühr auf 50 v.H.		

3. In Nr. 15302 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

   „VO zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)“.

4. In Nr. 15311 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

   „VO über Emissionserklärungen und Emissionsberichte (11. BImSchV)“.

5. In Nr. 153111 wird in Spalte 2 das Wort „Teilaufgaben“ durch das Wort „Teilangaben“ ersetzt.

6. In Nr. 153121 wird in Spalte 2 die Angabe „(§ 1 Abs. 2 oder 4)“ durch die Angabe „(§ 1 Abs. 2)“ ersetzt.

7. Nr. 153124 wird aufgehoben.

8. In Nr. 15317 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

   „VO über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)“.

9. In Nr. 1541 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

   „Bekanntgabe – Notifizierung einer sachverständigen Stelle

   Bei einer Stelle mit Firmensitz außerhalb Hessens, die in einem anderen Bundesland bereits bekannt gegeben ist, mindert sich die Gebühr auf 50 v. H.
   Folgeänderungen in der Bezeichnung oder in der Anschrift der Stelle sind mit dieser Gebühr abgegolten.
   Fallen Gebühren nach Nr. 154102 bis 154111 gleichzeitig an, können sie um bis zu 80 v. H. gemindert werden.“.

*) Ändert GVBl. II 305-57

10. In Nr. 154111 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„nach § 5 Abs. 3 TEHG
Für Stellen nach § 5 Abs. 3 Satz 3 TEHG ist die Bekanntgabe gebührenfrei.“.

11. Nr. 16 bis 16001 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16	Wasserrecht/Wasserwirtschaft und Bodenschutz/Altlasten Amtshandlungen aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Hessischen Wassergesetzes (HWG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Hessischen Altlastengesetzes (HAltlastG) sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen		
160	Die Auslagen nach § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sind mit Ausnahme von Sachverständigen- und Bekanntmachungskosten mit der Gebühr abgegolten. Dies gilt nicht bei Gebühren nach Zeitaufwand. Sofern bei Nr. 1610, 16201, 16202 oder 163101 einem externen Sachverständigen die Prüfungsaufgabe an Stelle der Prüfbehörde übertragen wird, sind dessen Kosten als Auslage zu erheben. Die Gebühr reduziert sich dann entsprechend dem Anteil dieser Sachverständigenleistung an der Amtshandlung der Prüftätigkeit. Bei Zugrundelegung von Investitionskosten als Bemessungsgrundlage sind die Kosten für Ingenieurleistungen und Baunebenkosten nicht zu berücksichtigen. Wird eine Erlaubnis oder eine gehobene Erlaubnis nach Nr. 16003, 16004, 16005, 16010, 16012, 16014, 16017 oder 16018 befristet, ist die Gebühr um 2 v. H. je Jahr der kürzeren Befristung als 30 Jahre zu vermindern. Schließt eine Erlaubnis oder Bewilligung eine Zulassung nach §§ 15 oder 45 HWG ein (§ 76 Abs. 2 HWG), wird die Summe der jeweiligen Einzelgebühren um 25 v. H. reduziert. In jedem Fall ist aber mindestens die höchste der für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegten Gebühren zu erheben. Soweit eine zugelassene Wassermenge in eine erlaubte und eine bewilligte Wassermenge aufgeteilt wird, darf die gesamte Gebühr den Betrag nicht überschreiten, welcher zu erheben wäre, wenn die Gesamtwassermenge nach dem Status der Bewilligung zugelassen worden wäre.		
16000	Erlaubnisse, Gehobene Erlaubnisse, Bewilligungen		
16001	Enthält ein Gebührentatbestand nur die Erlaubnis, wird aber eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung erteilt, so sind 200 v. H. der Gebühr der entsprechenden Erlaubnis zu erheben.		

12. Nr. 16007 bis 160072 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16007	Erlaubnis für die Gewässerbenutzung für den Betrieb einer Wärmepumpe für eine Anlage		
160071	bis 30 kW		350
160072	über 30 kW	je weitere kW zusätzlich	20 höchstens 3 000

13. Nach Nr. 160072 werden folgende Nr. 160073 bis 1600732 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
160073	Hydrogeologische Stellungnahme des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie		
1600731	bis 30 kW		140
1600732	über 30 kW	nach Zeitaufwand	

14. Nr. 16016 bis 160162 werden durch folgende Nr. 16016 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16016	Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus einer Regenentlastungsanlage Die Gebühr schließt den EDV-Aufwand bei Schmutzfrachtsimulationsmodell (SMUSI)-Nachweis nicht ein.	nach Zeitaufwand	

15. Nr. 16018 bis 160187 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16018	Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus dem Anwendungsbereich der Anhänge 2 ff. der Abwasserverordnung in Gewässer (aus einer gewerblichen, industriellen oder einer anderen Abwasseranlage) für eine Anlage		
160181	bis 1 000 EW		300 bis 3 000
160182	bis 5 000 EW		4 800
160183	bis 10 000 EW		7 200
160184	bis 100 000 EW		12 000
160185	bis 500 000 EW		21 000
160186	bis 1 Mio. EW		42 000
160187	über 1 Mio. EW		72 000

16. In Nr. 16021 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Erlaubnis für die Einleitung von oberflächennahem Grundwasser (z. B. Drainagen) in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund“.

17. Nr. 160262 bis 16032 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
160262	einer Ausbaumaßnahme durch Abbau von Lagerstätten (§ 31 WHG)	20 v. H. von Nr. 161011 bis 161016 oder 16103	mindestens 480
160263	einer sonstigen Ausbaumaßnahme (§ 31 WHG)	0,1 v. H. der Investitionskosten	mindestens 180
16030	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 68 HWG)		200 bis 3 000
16031	Erlaubnis für die Benutzung von Grundwasser oder Oberflächengewässer bei der Zulassung einer Kies- oder Sandgrube oder einer sonstigen Lagerstätte, wenn eine planmäßige Verfüllung vorgesehen ist (§ 3 WHG)	40 v. H. von Nr. 161011 bis 161016	
16032	Erlaubnis für die Benutzung von Grundwasser oder Oberflächengewässer bei der Verfüllung einer in früherer Zeit ausgebeuteten Kiesgrube oder einer sonstigen Lagerstätte (§ 3 WHG)	20 v. H. von Nr. 161011 bis 161016	

18. gestrichen

19. gestrichen

20. Nach Nr. 160422 wird folgende Nr. 161 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
161	Entscheidungen über den Ausbau, Planfeststellungen, Plangenehmigungen		

21. In Nr. 1610 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Entscheidung über den Ausbau (§ 10 HWG, § 31 WHG)“.

22. Nr. 1620 bis 1620111 werden durch folgende Nr. 162 bis 162011 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
162	**Zulassungen und Befreiungen, Ausnahmegenehmigungen**		
1620	Zulassung (Genehmigung) für		
16201	eine Rohrleitungsanlage nach § 20 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.3 bis 19.7 UVPG, gegebenenfalls einschließlich gleichzeitiger Erteilung der Erlaubnis nach § 19f WHG, für Maßnahmen mit Investitionskosten		
162011	bis 50 000 EUR	nach Zeitaufwand	

23. In Nr. 16202 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 45 Abs. 1, 3 HWG, einer Wasserfernleitung oder eines künstlichen Wasserspeichers nach § 40 HWG, § 20 UVPG, einschließlich technischer Ausrüstung mit Investitionskosten".

24. Nach Nr. 162023 wird folgende Nr. 162024 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
162024	Fortsetzung anhängiger Genehmigungsverfahren	nach Nr. 162021 bis 162023	

25. Nr. 1622 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1622	Ausnahmegenehmigung in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet, Anordnung außerhalb eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes (§§ 33, 34 HWG) oder Genehmigung einer Arbeit in Heilquellenschutzgebieten (§ 88 Abs. 1 HWG)	nach Zeitaufwand	mindestens 180

26. Nr. 16302 bis 163102 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16302	Befreiung von einem Verbot nach § 18 Abs. 1 HWG (§ 18 Abs. 3 HWG)		120
16303	Genehmigung der Außerbetriebsetzung einer Stauanlage (§ 23 Abs. 4 HWG)	je 1 Mio. m^3 Stauraum	6 mindestens 120
16304	Setzen von Staumarken (§ 23 Abs. 1 HWG)	nach Zeitaufwand	
16305	Erweiterung oder Beschränkung einer erlaubnisfreien Benutzung nach § 38 HWG	nach Zeitaufwand	
16306	Entscheidung über das Entfallen der Pflicht zur Übernahme des Abwassers (§ 43 Abs. 4 Nr. 7 HWG) oder Zulassung einer Ausnahme von den Bestimmungen der Abwassereigenkontrollverordnung (§ 8 EKVO)		120 bis 1 200
16307	Wasserbucheintragung (§ 37 WHG, § 85 HWG) ohne vorausgegangene kostenpflichtige Amtshandlung		60 bis 360
16310	Befreiung von einem Verbot des § 14 HWG (§ 15 HWG)		
163101	für die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 HWG), für eine Anlage mit Investitionskosten		
1631011	bis 25 000 EUR		120 bis 1 800
1631012	bis 1 Mio. EUR		1 801 bis 6 000

1631013	bis 5 Mio. EUR		6 001 bis 18 000
1631014	bis 10 Mio. EUR		18 001 bis 30 000
1631015	über 10 Mio. EUR		36 000
163102	für eine Maßnahme im Gewässer, im Uferbereich oder in einem Überschwemmungsgebiet (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 HWG)	nach Zeitaufwand	

27. Nr. 16311 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16311	Amtshandlungen bezüglich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach der Anlagenverordnung (VAwS) in Verbindung mit dem WHG und dem HWG		

28. In Nr. 16317 wird in Spalte 2 die Angabe „oder Untersagung einer Maßnahme (§ 31 Abs. 5 HWG)“ gestrichen.

29. Nr. 16319 wird durch folgende Nr. 16319 bis 163191 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16319	Feststellungen, Anordnungen		
163191	Nachträgliche Anordnung einer Maßnahme nach § 5 WHG ausgenommen nach einem entschädigungspflichtigen Widerruf nach §§ 12 Abs. 1 und 15 Abs. 4 Satz 1 WHG oder Anordnung einer Maßnahme nach § 74 HWG	nach Zeitaufwand	

30. Nr. 16320 bis 16330 werden durch folgende Nr. 16320 bis 16333 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16320	Mindestabflussfestsetzung bei einer Wasserkraftanlage nach § 5 WHG, § 53 HWG		180 bis 720
16321	Anordnung einer Duldungspflicht nach §§ 9 Abs. 6, 23 Abs. 2, 28 HWG und von Zwangsrechten nach §§ 63 bis 65 HWG	nach Zeitaufwand	
16322	Festsetzungsbescheid über eine Entschädigung (§ 69 Abs. 2 und 3 HWG)	nach Zeitaufwand	
16323	Bestimmung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts nach § 87 Abs. 3 HWG, ausgenommen Mindestabflussfestsetzung bei Wasserkraftanlagen	nach Zeitaufwand	
16324	EDV-gesteuerte Anordnung der Prüfung einer Anlage nach § 19g WHG		30
16325	EDV-gesteuerte Anordnung der Beseitigung von Mängeln einer Anlage nach § 19g WHG		45

16326	Anordnung einer Unterhaltungsmaßnahme für oberirdische Gewässer nach § 8 Abs. 3 HWG	nach Zeitaufwand	
16327	Anordnung zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach § 16 Abs. 2 HWG	nach Zeitaufwand	
16328	Anordnung zur Deichwiederherstellung nach § 17 Abs. 2 HWG	nach Zeitaufwand	
16329	Anordnung zur Beseitigung baulicher Anlagen an Deichen nach § 19 Abs. 2 HWG	nach Zeitaufwand	
16330	**Amtshandlungen nach der Indirekteinleiterverordnung**		
163301	Anerkennung einer sachverständigen Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung einschließlich der fachtechnischen Stellungnahme		600 bis 3 000
163302	Neufassung, Ergänzung, Verlängerung oder Rücknahme der Anerkennung		240 bis 1 500
163303	Maßnahmen zur Überwachung der sachverständigen Stelle, zu der diese Stelle Anlass gegeben hat	nach Zeitaufwand	
16331	Staatliche Anerkennung einer Untersuchungsstelle (§ 46 Abs. 2 Nr. 6 HWG, §§ 9, 10 EKVO) Die Auslagen sind mit Ausnahme der Kosten für die externe fachliche Stellungnahme mit der Gebühr abgegolten.		
163311	Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle einschließlich der fachtechnischen Stellungnahme, Laborbegehung, Fachgespräche und Teilnahme an Prüfungen		
1633111	für ein Laboratorium		600
1633112	für eine Überwachungsstelle		1 800
163312	Neufassung, Ergänzung, Verlängerung oder Rücknahme der Anerkennung		
1633121	für ein Laboratorium		480
1633122	für eine Überwachungsstelle		180 bis 1 700
163313	Maßnahmen zur Überwachung der Untersuchungsstelle, zu der diese Stelle Anlass gegeben hat	nach Zeitaufwand	
163314	Teilnahme an einem Ringversuch und einer Vergleichsuntersuchung für eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle	je Teilnehmer	60 bis 1 200
16332	Zulassung als staatlich anerkannte Prüfstelle für Durchflussmessungen und Überwachung. Die Auslagen sind mit Ausnahme der Kosten für die fachliche Stellungnahme der staatlichen Prüfstelle mit der Gebühr abgegolten.		
163321	Zulassung als staatlich anerkannte Prüfstelle für Durchflussmessungen		600
163322	Neufassung, Ergänzung, Verlängerung oder Rücknahme der Anerkennung mit Prüfaufwand		480
163323	Neufassung, Ergänzung, Verlängerung oder Rücknahme der Anerkennung ohne Prüfaufwand		240
163324	Maßnahmen zur Überwachung der Prüfstelle, zu der diese Stelle Anlass gegeben hat	nach Zeitaufwand	

16333	Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung für eine EKV-Untersuchungsstelle		600

31. Nach der neuen Nr. 16333 wird folgende Nr. 164 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
164	**Überwachung und Untersuchungen**		

32. Nr. 1640 bis 16401 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1640	Überwachungsmaßnahme (§§ 53, 61 HWG)		
16401	Örtliche Prüfung nach § 61 HWG sowie damit verbundene Auswertung und Bewertung (ohne Probenahme und Abwasseruntersuchungen) von Abwasserbehandlungsanlagen		

33. In Nr. 1641 wird die Angabe „(§ 76 HWG)“ durch die Angabe „(§ 61 Abs. 2 HWG)“ ersetzt.

34. Nach Nr. 1641206 werden folgende Nr. 1641207 bis 1641208 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1641207	Probenahme und Feldmessung mit geringen Aufwand, einschließlich Berichterstattung	je Messstelle	190
1641208	jede weitere Probenahme (Abwasser oder Gewässer) zusätzlich	je Messstelle	45

35. Nr. 1643 wird durch folgende Nr. 1643 bis 16430 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1643	**Bauaufsicht, Bauüberwachung und Bauabnahme**		
16430	Überprüfung einer Talsperre (§§ 22, 61 HWG)		

36. Nr. 1644 bis 1646 werden durch folgende Nr. 1644 bis 1645 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1644	eine andere Überwachungsmaßnahme oder Anordnung im Rahmen der Wasseraufsicht nach §§ 48 Abs. 5,	nach Zeitaufwand	

	§§ 53, 61 HWG oder Anordnung nach § 74 HWG		
1645	Wasserrechtliche Bauaufsicht, Bauüberwachung und Bauabnahme (§§ 52, 53, 61 HWG)	nach Zeitaufwand	mindestens 180

37. Nach Nr. 1645 wird folgende Nr. 165 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
165	**Amtshandlungen zum Bodenschutz und zu Altlasten**		

38. Nr. 1650 bis 16509 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1650	Maßnahmen zum Bodenschutz sowie zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altlasten		
16501	Duldungsverfügung (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 9 und 14 Abs. 5 HAltlastG, § 62 Abs. 3 HWG), Anordnung zur Erteilung einer Auskunft (§ 7 in Verbindung mit § 9 HAltlastG, § 62 Abs. 3 HWG), Anordnung einer Eigenkontrollmaßnahme für eine altlastenverdächtige Fläche (§§ 8 und 9 HAltlastG), Anordnung einer ergänzenden Untersuchung (§ 13 Abs. 1 Satz 3 HAltlastG), Heranziehung eines Sanierungsverantwortlichen (§ 10 BBodSchG), Anordnung einer Nachkontrolle oder Anordnung nach dem HSOG in Verbindung mit dem HAltlastG (§ 13 Abs. 6 HAltlastG) oder im Grundwasserschadensfall (§ 53 Abs. 2 HWG)	nach Zeitaufwand	
16502	Feststellung einer Altlast (§ 11 Abs. 1 HAltlastG), Bestimmung des Sanierungszieles als selbstständige Anordnung (§ 13 Abs. 1 HAltlastG), Anordnung oder Zustimmung zu einer Sanierung (§ 13 Abs. 1 HAltlastG) oder Genehmigung des Sanierungsplanes (§ 13 Abs. 2 HAltlastG, § 48 Abs. 1 und 3 HWG)	nach Zeitaufwand	
16503	Aufhebung einer Altlastenfeststellung (§ 13 Abs. 4 HAltlastG)		300 bis 15 000
16504	Einsichtgewährung in die Verdachtsflächendatei (Altlasteninformationssystem – ALTIS) oder Auskunft nach § 3 der Verdachtsflächendatei-Verordnung		30 bis 300
16505	Anordnung einer Untersuchung oder Zustimmung zu einer Untersuchung zur Gefahrenabschätzung (§ 9 Abs. 2 BBodSchG, § 48 Abs. 1 HWG)	nach Zeitaufwand	mindestens 210
16506	Anordnung zur Entsiegelung (§ 5 Satz 2 BBodSchG) oder zur Mitwirkungs- und Duldungsverpflichtung außerhalb von Altlasten im Sinne des HAltlastG (§ 9	nach Zeitaufwand	

	Abs. 2 Satz 3 BBodSchG), Anordnung (§ 10 Abs. 1 BBodSchG), Verlangen einer Sanierungsuntersuchung und Vorlage eines Sanierungsplanes (§ 13 Abs. 1 BBodSchG, § 48 Abs. 1 und 3 HWG), Verbindlicherklärung eines Sanierungsplanes (§ 13 Abs. 6 BBodSchG), Genehmigung der Sanierung einer Gewässer- und Bodenverunreinigung (§ 48 Abs. 3 HWG), behördliche Überwachung und gegebenenfalls mit einer Anordnung einer Eigenkontrollmaßnahme nach § 15 BBodSchG, § 48 Abs. 5 HWG oder Anordnung (§ 16 BBodSchG) oder Anerkennung einer Untersuchungsstelle (§ 18 BBodSchG)		
16507	Anerkennung und Bekanntgabe einer sachverständigen Stelle (§ 18 BBodSchG)		
16508	Untersuchung und Begutachtung einer Maßnahme ohne nachfolgende Amtshandlung, die eine Gebührenpflicht nach sich zieht (z.B. Entlassung aus dem Altlastenverdacht)	nach Zeitaufwand	
16509	Bauüberwachung oder Abnahme einer Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahme oder Teilmaßnahme	nach Zeitaufwand	

39. Nr. 166 wird durch folgende Nr. 166 bis 1660 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
166	**Änderung oder Verlängerung von Entscheidungen**		
1660	Änderung oder Verlängerung einer Entscheidung, soweit nicht in Nr. 16001 bis 16509 enthalten	nach Zeitaufwand	

40. Nr. 167 wird durch folgende Nr. 167 bis 1671 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
167	**Anwendung von Rechnerprogramm/ EDV-Anlage**		
1671	Bei Anwendung eines Rechnerprogrammes/EDV-Anlage, zusätzlich zu Nr. 16001 bis 1661, wenn diese Kosten im jeweiligen Gebührentatbestand nicht enthalten sind	je Rechnerarbeitsminute	0,38

41. Nr. 168 wird durch folgende Nr. 168 bis 1681 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
168	**Zusätzliche geologische und umwelttechnische Untersuchungen**		
1681	Geologische und umwelttechnische Untersuchungen, zusätzlich zu Nr. 16001 bis 1661	nach Nr. 13 bis 139, 19 bis 1995	

42. Nr. 169 wird durch folgende Nr. 169 bis 1690 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
169	**Prüfung im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger**		
1690	Prüfung in den umwelttechnischen Berufen		

43. In Nr. 18105 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Anordnung im Einzelfall (§ 21)“.

44. Nr. 18106 wird aufgehoben.

45. Nach Nr. 18115 wird folgende neue Nr. 18116 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
18116	Überprüfung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG auch in Verbindung mit § 23 Deponieverordnung	nach Zeitaufwand	

46. Die bisherigen Nr. 18116 bis 181162 werden Nr. 18117, 181171 und 181172.

47. Die bisherigen Nr. 18117 bis 18119 werden Nr. 18118 bis 18120.

48. Die bisherigen Nr. 18120 bis 18125 werden Nr. 18121 bis 18126.

49. In der neuen Nr. 18122 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen (§ 43 Abs. 3, § 46 Abs. 3, § 47 Abs. 2) oder Genehmigung eines Vermittlungsgeschäftes (§ 50 Abs. 1)“.

50. In Nr. 183051 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Bestätigung“ jeweils die Worte „oder Änderung“ eingefügt.

51. In Nr. 1830541 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„bei Übermittlung der Nachweisdaten in elektronischer Form (zulässig ausschließlich BUDAN-Format)“.

52. Nach Nr. 1830541 werden folgende Nr. 1830542 und 1830543 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1830542	Entscheidung über eine Fristverkürzung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 NachwV		100
1830543	Prüfung einer nachträglichen Änderung einer Nachweiserklärung im privilegierten Verfahren nach § 11 Abs. 1		20

53. Nr. 183122 wird aufgehoben.

54. Die bisherige Nr. 183123 wird Nr. 183122.

55. Nach Nr. 183132 werden folgende neue Nr. 183133 und 183134 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
183133	Entscheidung nach § 3 Abs. 8	nach Zeitaufwand	
183134	Zustimmung zur Reduzierung der Häufigkeit von Kontrollanalysen nach § 8 Abs. 4	nach Zeitaufwand	

56. Nr. 183137 wird aufgehoben.

57. Die bisherigen Nr. 183133 bis 183136 und Nr. 183138 werden Nr. 183135 bis 183139.

58. Nr. 1841 und 1842 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1841	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
1842	Anordnung zusätzlicher Überwachungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	

59. Nach Nr. 1842 wird folgende Nr. 1843 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1843	Zulassung von Ausnahmen (§ 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 1)		120 bis 1 200

60. In Nr. 186 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe“.

61. Nach Nr. 186 wird folgende Nr. 1861 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1861	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach Art. 7 Abs. 4b	nach Zeitaufwand	

62. Nr. 187 bis 18731 werden durch folgende Nr. 187 bis 1876 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
187	**Amtshandlungen im Rahmen der Notifizierung von Untersuchungsstellen nach der Klärschlamm-, Bioabfall- und Altholzverordnung**		
1871	Notifizierung einer Untersuchungsstelle im Rahmen eines Erst-, Än-		40 bis 1 010

	derungs- oder Verlängerungsantrages (§ 3 Abs. 2, § 3 Abs. 5, § 3 Abs. 6 AbfKlärV, § 4 Abs. 9, § 9 Abs. 2 Bio-AbfV, § 6 Abs.6 AltholzV) unter Berücksichtigung bestehender Notifizierungen, Kompetenzfeststellungen oder Akkreditierungen (ohne die unter Nr. 1872 genannten Tätigkeiten)		
1872	Kompetenzfeststellung einer Untersuchungsstelle im Rahmen eines Erst-, Änderungs- oder Verlängerungsantrages einer Notifizierung (§ 3 Abs. 2, § 3 Abs. 5, § 3 Abs. 6 AbfKlärV, § 4 Abs. 9, § 9 Abs. 2 BioAbfV, § 6 Abs.6 AltholzV) unter Berücksichtigung bestehender Notifizierungen, Kompetenzfeststellungen oder Akkreditierungen, einschließlich der fachtechnischen Stellungnahme, Laborbegehung, Fachgespräche und Durchführung von Prüfungen		920 bis 6 900
1873	Durchführung eines durch die Notifizierung vorgeschriebenen Überwachungsaudits oder durch die Notifizierungsbehörde veranlassten Zwischenaudits oder Fachgespräches in einer Untersuchungsstelle, einschließlich der fachtechnischen Stellungnahme, Laborbegehung und Durchführung von Prüfungen		920 bis 2 990
1874	Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung für eine notifizierte Untersuchungsstelle zur Qualitätssicherung nach Nr. 4 des Anhangs 1 der AbfKlärV, Nr. 4 des Anhangs 3 der BioAbfV, Nr. 3 des Anhangs IV der AltholzV	je Teilnehmer	600
1875	Teilnahme einer Untersuchungsstelle an einem Ringversuch oder einer Vergleichsuntersuchung nach Nr. 4 des Anhangs 1 der AbfKlärV, Nr. 4 des Anhangs 3 der BioAbfV, Nr. 3 des Anhangs IV der AltholzV		60 bis 1 200
1876	Teilnahme an einem Lehrgang zur Probenahme nach Nr. 2.1 des Anhangs 1 der AbfKlärV und § 9 Bio-AbfV in Verbindung mit Nr. 2.1 des Anhangs 1 der AbfKlärV	je Teilnehmer	50

63. Nach der neuen Nr. 1876 werden folgende Nr. 188 bis 1884, 189 und 18901 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
188	**Amtshandlungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)**		
1881	Überwachungsmaßnahme oder Anordnung, soweit diese durch Verstoß gegen § 5 veranlasst sind	nach Zeitaufwand	
1882	Festsetzung der Kosten (§ 6 Abs. 1 Satz 3)	nach Zeitaufwand	
1883	Anordnung wegen Nichteinhaltung der Anforderungen nach § 9 Abs. 7 oder 8, § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
1884	Anordnung aufgrund fehlender Zertifizierung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 oder Nichtweitergabe von Daten nach § 11	nach Zeitaufwand	

	Abs. 3 Satz 6 oder § 12 Abs. 3 Satz 2 oder Nichtweitergabe von Informationen nach § 13 Abs. 6		
189	**Amtshandlungen nach der Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV)**		
18901	Festlegung zusätzlicher Untersuchungen oder Ausnahmen von den Anforderungen des Anhangs 1 der DepVerwV	nach Zeitaufwand	

64. Nach Nr. 19110 wird folgende Nr. 191101 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
191101	Synthetisch erzeugte langjährige Niederschlagszeitreihe	je Berechnungspunkt	350

65. Nr. 192 bis 1924 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
192	**Gewässerschutz**		
1921	Einleiterkontrolle		
19210	Großindustrie (Abwasseranlagen mit mehr als 100 000 Einwohnerwerten – EW)		
192101	Probenahme von Abwasser einschließlich Feldmessung (einschließlich einer Probenahme an einer Messstelle). Die Reisekosten sind mit der Gebühr abgegolten.	je Anlage	840
1921011	jede weitere Probenahme zusätzlich	je Messstelle	75
1921012	Berichterstattung	nach Zeitaufwand	
19211	Industrie und Gewerbe		
192111	Probenahme oder Feldmessung von gereinigtem Abwasser aus industriellen oder gewerblichen Anlagen (einschließlich einer Probenahme an einer Messstelle). Die Reisekosten sind mit der Gebühr abgegolten.	je Anlage	800
1921111	jede weitere Probenahme zusätzlich	je Messstelle	75
1922	Mitwirkung bei der Schadensabwehr im Rahmen akuter Gewässerverunreinigungen	nach Zeitaufwand	
1923	Stellungnahme, Gutachten oder Berichterstellung zu Verfahren der Abwasserbehandlung und zu verfahrenstechnischen Fragestellungen, zu Genehmigungsanträgen für Abwasserbehandlungsanlagen aus verfahrenstechnischer Sicht, zu Ergebnissen der Eigenkontrolle, zur Festlegung von Einleitungsbedingungen, zu Anträgen nach BImSchG, zu Vermeidungsmaßnahmen (Menge, Schädlichkeit von Abwasser), zu Belastungen mit organischen Einzelkomponenten und zu deren Bewertung zu Gewässerverunreinigungen und Fischsterben aufgrund Proben Dritter, zu Fragen wassergefährdender Stoffe oder zur Belastung stehender und fließender Gewässer.	nach Zeitaufwand	

1924	Fachliche Beratung, Untersuchung, Bewertung der Funktion von Abwasserbehandlungsmaßnahmen, der Lagerung und Handhabung wassergefährdender Stoffe im Rahmen von Betriebsbegehungen, Beurteilung von Abwasserbehandlungsanlagen hinsichtlich Verfahrenstechnik und Reinigungsleistung (Stand der Technik, allgemein anerkannte Regeln der Technik), Bewertung der Auswirkungen von Abwassereinleitungen auf den Vorfluter, Aufstellung von Eigenmessprogrammen nach Abwassereigenkontrollverordnung und nach den HWG oder physikalische, chemische oder biologische Sonderuntersuchungen im Rahmen von limnologischen Gutachten.	nach Zeitaufwand	

66. In Nr. 1940 wird in Spalte 2 die Angabe „27. Februar 1986“ durch die Angabe „24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)“ ersetzt.

67. In Nr. 197 wird in Spalte 2 das Wort „Emision-Luft“ durch das Wort „Emission-Luft“ ersetzt.

68. Nach Nr. 197212 wird folgende Nr. 197213 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
197213	Überprüfung von Prüfgasgemischen unter Einsatz der statischen Injektion oder Standard-Referenzverfahren (SRM) mit Erstellung eines Prüfberichtes nach DIN EN ISO/IEC 17025	je Prüfung	200

69. Nr. 19744 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
19744	Vor-Ort-Überprüfung bei Emissions- und Immissionsermittlungen (Audits nach DIN EN ISO/IEC 17025) von nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen	je Überprüfung/Audit	800 bis 1 300

70. In Nr. 198011 wird in Spalte 4 die Angabe „2 500“ durch die Angabe „1 250“ ersetzt.

71. In Nr. 198012 wird in Spalte 4 die Angabe „1 300“ durch die Angabe „650“ ersetzt.

72. In Nr. 198021 wird in Spalte 4 die Angabe „1 150“ durch die Angabe „575“ ersetzt.

73. In Nr. 198022 wird in Spalte 4 die Angabe „750“ durch die Angabe „375“ ersetzt.

74. In Nr. 503 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Betriebskontrollen, Probeentnahmen, Besichtigungen oder sonstige Überprüfungen, die durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich werden und nicht unter die allgemeinen Überwachungsmaßnahmen fallen“.

75. In Nr. 505 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Anordnung nach arzneimittel-, futtermittel-, lebensmittel-, fleisch- und geflügelfleischhygiene-, tierseuchen-, tierschutz- oder weinrechtlichen Vorschriften, gegebenenfalls in Verbindung mit § 11 HSOG“.

76. Nach Nr. 505 wird folgende Nr. 506 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
506	Änderung, Erweiterung, Verlängerung oder Anordnung des Ruhens einer Genehmigung, Zulassung, Registrierung oder Erlaubnis	höchstens 75 v. H. der Gebühr, die für die zugrunde liegende Amtshandlung zum Zeitpunkt der Änderung, Erweiterung oder Verlängerung vorgesehen ist	Neu

77. In Nr. 51171 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Genehmigung nach § 11 Abs. 4 der Tierimpfstoff-Verordnung“.

78. Nr. 5123 und 51231 werden aufgehoben.

79. In Nr. 520 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen, Zeugnisse und Bescheinigungen nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, soweit sie die Ein-, Aus- und Durchfuhr oder das innergemeinschaftliche Verbringen von tierischen Nebenprodukten betreffen“.

80. In Nr. 5200 wird in Spalte 2 die Angabe „5201“ durch die Angabe „5203“ ersetzt.

81. Nr. 5201 bis 52023 werden aufgehoben.

82. In Nr. 52031, 52061, 52071 und 52091 werden jeweils in Spalte 4 die Angabe „23“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

83. In Nr. 52122 und 52152 werden jeweils in Spalte 4 die Angabe „9,50“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

84. Die Nr. 5217 bis 52172 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5217	Fische, Fischeier, Weichtiere		
52171	Einzelsendung		18
52172	Genehmigungen von bestimmter Dauer	je Monat	10 mindestens 18

85. Nr. 52173 wird aufgehoben.

86. Nr. 5219 wird aufgehoben.

87. In Nr. 5230 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Grenzkontrollen für lebende Tiere und Erzeugnisse, für die eine Untersuchung vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumenten-, Nämlichkeitskontrolle und gegebenenfalls Warenuntersuchung oder physische Untersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, der Tierschutztransportverordnung, der Lebensmittel-Einfuhr-Verordnung (LMEV), den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz und nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, soweit sie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von tierischen Nebenprodukten betreffen".

88. Nr. 5231 bis 5240 werden durch folgende Nr. 5231 bis 5235 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5231	Lebende Tiere, frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse und Därme von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Wild und Zuchtwild, Geflügel und Wildgeflügel sowie Kaninchen; Fischereierzeugnisse, Muscheln, Schnecken, Froschschenkel; Milch, Milcherzeugnisse, Eiprodukte, Honig; Sperma, Bruteier und Embryonen	je Tonne Nettogewicht	7,50 mindestens 47
5232	Futtermittel, Rohmaterial sowie Erzeugnisse für technische oder pharmazeutische Zwecke	je Tonne Nettogewicht	3 mindestens 47
5233	übrige Erzeugnisse tierischer Herkunft sowie Erzeugnisse pflanzlicher Herkunft in den Fällen des § 5 Abs. 4 LMEV	je Sendung	47
5234	nur Dokumentenkontrolle	je Sendung	35
5235	jede weitere vom Gestellungspflichtigen zu vertretende Kontrollmaßnahme, die über die Erstkontrolle nach Nr. 5231 bis 5234 hinausgeht	nach Zeitaufwand	

89. Die Nr. 530071 bis 53009, 530211, 531011, 53103 und 54202 werden aufgehoben.

90. In Nr. 55 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Hygiene für Lebensmittel tierischen Ursprungs – soweit nicht in Nr. 5709 bis 57143 und 57164 geregelt".

91. In Nr. 550 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz (FlHG), der Fleischhygiene-Verordnung (FlHV), dem Geflügelfleischhygienegesetz (GFlHG) – jeweils nach Maßgabe von § 1 des Gesetzes über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht, der Geflügelfleischhygieneverordnung und der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE. Die Bestimmung der nachfolgenden Gebührentatbestände erfolgt aufgrund des Veterinärkontroll-Kostengesetzes. Erhöhungen der in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch vom 29. Januar 1985 (ABl. EG Nr. L 32 S. 14), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/79/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 24 S. 31), festgelegten Pauschalbeträge erfolgen nach Maßgabe von Anhang A, Kapitel I, Nr. 4 b der Richtlinie. Ermäßigungen der festgelegten Pauschalbeträge erfolgen nach Maßgabe von Anhang A, Kapitel I, Nr. 5b der Richtlinie.".

92. Die Nr. 550151 bis 550153 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
550151	bis zu 6 250 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Einheit	0,028
550152	6 251 bis 8 625 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Einheit	0,023
550153	8 626 bis 9 400 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Einheit	0,018

93. Nach der Nr. 550153 wird folgende Nr. 550154 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
550154	mehr als 9 400 Tiere durchschnittlicher Stundenleistung je Schlachttag	je Einheit	0,016

94. In Nr. 5502 wird in Spalte 4 die Angabe „9,97“ durch die Angabe „12,74“ ersetzt.

95. Nach Nr. 5502 werden folgende Nr. 55021 und Nr. 55022 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
55021	Trichinenuntersuchung nach Nr. 5502 bei Probenentnahme durch beauftragte Jagdausübungsberechtigte	je Einheit	2,87
55022	Schulung und Beauftragung von Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobenentnahme nach Nr. 55021	nach Zeitaufwand	

96. Nr. 5510 wird aufgehoben.

97. Nach Nr. 5518 wird folgende Nr. 5519 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5519	Zulassungen nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs	nach Zeitaufwand	Neu

98. Nr. 5611 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5611	Erlaubnis nach § 52a AMG zum Großhandel mit Arzneimitteln		150 bis 2 500

99. Nach Nr. 5611 wird folgende Nr. 5612 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5612	Besichtigung zur Durchführung der Überwachung nach § 64 AMG bei Tierarzneimittelherstellern oder -großhändlern	nach Zeitaufwand	

100. Nr. 57 bis 57011 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
57	**Lebensmittel, Lebensmittelüberwachung, Weinkontrolle, Tabakprodukte**		
570	Amtshandlungen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), dem Milch- und Margarinegesetz, dem Weingesetz, der Milchverordnung, der Milcherzeugnisverordnung sowie der aufgrund dieser Gesetze und Verordnungen erlassenen Vorschriften		
5701	Allgemeine Überwachungsmaßnahmen und Entnahmen von Planproben sind bezogen auf die Nr. 57011 bis Nr. 57164 kostenfrei. Die Amtshandlung ist kostenpflichtig, wenn ein begründeter Verdacht oder eine begründete Beschwerde vorliegt, wonach gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen wurde, oder wenn es sich um die Nachkontrolle einer Beanstandung handelt.		
57011	Überwachung und Probeentnahme nach den §§ 39 bis 43 LFGB	nach Zeitaufwand	

101. Nr. 5702 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5702	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Lebensmittelrechts nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 4 LFGB		30 bis 1 200

102. Nr. 57021 wird aufgehoben.

103. In Nr. 5703 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 42 LMBG“ durch die Angabe „§ 43 LFGB“ ersetzt.

104. In Nr. 5706 wird in Spalte 4 die Angabe „135“ gestrichen und in Spalte 3 die Angabe „nach Zeitaufwand“ eingefügt.

105. In Nr. 57091 wird in Spalte 4 die Angabe „140“ gestrichen und in Spalte 3 die Angabe „nach Zeitaufwand“ eingefügt.

106. Nr. 57099 wird aufgehoben.

107. Nr. 57133 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
57133	Zulassung eines Betriebes nach § 14	nach Zeitaufwand	

108. In Nr. 57141 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Überwachung und Probeentnahme nach § 17 oder Überwachung nach § 21 Abs. 1 oder 3“.

109. In Nr. 57142 wird in Spalte 4 die Angabe „360“ gestrichen und in Spalte 3 die Angabe „nach Zeitaufwand“ eingefügt.

110. In Nr. 571514 wird in Spalte 4 die Angabe „60 bis 500“ gestrichen und in Spalte 3 die Angabe „nach Zeitaufwand“ eingefügt.

111. Nach Nr. 57164 werden folgende Nr. 5717 und 5718 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5717	Zulassungen und Kontrollen nach Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene	nach Zeitaufwand	
5718	Zulassung von Prüflaboratorien und Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen nach § 4 der Tabakprodukt-Verordnung	nach Zeitaufwand	

112. In Nr. 5761 wird in Spalte 2 die Angabe „LMBG“ durch die Angabe „LFGB“ersetzt.

113. Die Nr. 642 bis 642432 werden durch folgende Nr. 642 bis 64255 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
642	**Phytosanitäre Maßnahmen zur Erhaltung der Pflanzengesundheit, Pflanzenbeschau, Anforderungen an Anbaumaterial Amtshandlungen nach der Richtlinie Nr. 2000/29/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2001/32/EG hinsichtlich bestimmter pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft sowie deren Tochterrichtlinien, der Pflanzenbeschauverordnung und der Anbaumaterialverordnung**		
6421	Kontrollen und Untersuchungen von Befallsgegenständen beim Import		
64211	Standardgebühr nach Art. 13d Abs. 2 der Richtlinie Nr. 2002/89/EG, Anhang VIIIa		
642111	für Dokumentenkontrollen	je Sendung	7
642112	für Nämlichkeitskontrollen		

6421121	bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	je Sendung	7
6421122	bei darüber hinausgehender Größe	je Sendung	14
642113	für Pflanzengesundheitsuntersuchungen von		
64211301	Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüsen		
642113011	bis zu 10 000 Stück	je Sendung	17,50
642113012	pro weitere 1 000		0,70 höchstens 140
64211302	Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut)		
642113021	bis zu 1 000 Stück	je Sendung	17,50
642113022	pro weitere 100		0,44 höchstens 140
64211303	Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen)		
642113031	bis zu 200 kg Gewicht	je Sendung	17,50
642113032	pro weitere 10 kg		0,16 höchstens 140
64211304	Samen, Gewebekulturen		
642113041	bis zu 100 kg Gewicht	je Sendung	17,50
642113042	pro weitere 10 kg		0,175 höchstens 140
64211305	anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind		
642113051	bis zu 5 000 Stück	je Sendung	17,50
642113052	pro weitere 100		0,18 höchstens 140
64211306	Schnittblumen		
642113061	bis zu 20 000 Stück	je Sendung	17,50
642113062	pro weitere 1 000		0,14 höchstens 140
64211307	Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume)		
642113071	bis zu 100 kg Gewicht	je Sendung	17,50
642113072	pro weitere 100 kg		1,75 höchstens 140
64211308	gefällten Weihnachtsbäumen		
642113081	bis zu 1 000 Stück	je Sendung	17,50
642113082	pro weitere 100		1,75 höchstens 140
64211309	Blätter von Pflanzen (z.B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse)		
642113091	bis zu 100 kg Gewicht	je Sendung	17,50

642113092	pro weitere 10 kg		1,75 höchstens 140
64211310	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse)		
642113101	bis zu 25 000 kg Gewicht	je Sendung	17,50
642113102	pro weitere 1 000 kg		0,70
64211311	Kartoffelknollen		
642113111	je 25 000 kg Gewicht	je Partie	52,50
642113112	pro weitere 25 000 kg		52,50
64211312	Holz (ausgenommen Rinde)		
642113121	bis zu 100 m^3 Volumen	je Sendung	17,50
642113122	pro weiteren m^3		0,175
64211313	Erde und Nährsubstraten, Rinde		
642113131	bis zu 25 000 kg Gewicht	je Sendung	17,50
642113132	pro weitere 1 000 kg		0,70 höchstens 140
64211314	Getreidekörnern		
642113141	bis zu 25 000 kg Gewicht	je Sendung	17,50
642113142	pro weitere 1 000 kg		0,70 höchstens 700
64211315	anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind	je Sendung	17,50
64212	Zusätzliche Gebühren (Zeit- und Materialaufwand) nach Art. 13d Abs. 5 der Richtlinie Nr. 2002/89/EG (z.B. zusätzliche Reisekosten, Spezialuntersuchungen, Wartezeiten)		20 bis 1200
64213	Gebühr für die phytosanitäre Abfertigung von Kleinsendungen (bis 10 kg) (z.B. Einzelpflanzen, Saatgutkleinpackungen)	je Sendung	6 bis 200
6422	Kontrollen und Untersuchungen von Befallsgegenständen bei Durchfuhr und Export	nach Nr. 64211, 64212 und 64213	
6423	Pflanzengesundheitszeugnis, Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr, Sirexzeugnis oder Phytosanitäres Transportdokument		
64231	Ausstellung	je Stück	5 bis 30
64232	Duplikaterstellung	je Stück	1,20 bis 2,50
64233	Verplombung einschließlich Material	je Stück	2
6424	Registrierung von Betrieben und Ausstellung von Pflanzenpässen		
64241	Registrierung einschließlich Datenaufnahme und Vergabe einer Registriernummer nach § 13n der Pflanzenbeschauverordnung bzw. § 3 der Anbaumaterialverordnung	je Betrieb	10 bis 50
64242	Genehmigung zum Ausstellen von Pflanzenpässen		
642421	nach § 13d der Pflanzenbeschauverordnung	je Betrieb	30 bis 50
642422	nach § 13k der Pflanzenbeschauverordnung	je Betrieb	30 bis 50

64243	Prüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses	je Betrieb	12 bis 60
64244	Ausstellung eines Pflanzenpasses	je Stück	9
64245	Kontrolle von registrierten Betrieben nach § 8 der Anbaumaterialverordnung	nach Zeitaufwand	
64246	Registrierung, Kennzeichnung und Behandlung von Holz nach §§ 13p bis r der Pflanzenbeschauverordnung		
642461	Untersuchung der Voraussetzungen (IPPC-Standard) nach § 13p Abs. 4	je Betrieb	100 bis 250
642462	Registrierung, Aufnahme in das Register unter Erteilung einer Registriernummer und Überprüfung der Anforderungen nach §§ 13q und r	je Betrieb	40 bis 75
642463	Anerkennung eines Prüfunternehmens gemäß §§ 13p und q in Verbindung mit Punkt 1.2 und 1.3 der BBA-Leitlinie zur Anwendung des IPPC Standards ISPM 15	je Betrieb	50 bis 200
6425	Weitere phytosanitäre Kontrollen und Untersuchungen		
64251	des Aufwuchses für in Drittländer exportierende Betriebe	nach Zeitaufwand	
64252	von Baumschulen auf Virusbefall	nach Zeitaufwand	
64253	in registrierten Betrieben		
642531	vorgeschriebene Mindestkontrolle nach der EG-Richtlinie oder der Pflanzenbeschauverordnung (Pflanzenbestände, Warenbücher)	nach Zeitaufwand	
642532	bei Lieferung in Schutzgebiete	nach Zeitaufwand	
64254	am Bestimmungsort	nach Zeitaufwand	
64255	von Verpackungsholz bei Containersendungen	je Sendung	50 bis 200

114. Nach Nr. 644322 wird folgende Nr. 6444 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6444	nach § 11 der Anbaumaterialverordnung	je Betrieb	10 bis 50

115. Nr. 667 bis 6672 werden aufgehoben.

116. In Nr. 67012 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Erteilung einer Kennnummer für die Zulassung von Eierpackstellen nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier“.

117. Nr. 670121 wird aufgehoben.

118. In Nr. 670141 erhält die Spalte 2 folgende Fassung:

„Erteilung der Zulassung als Erzeuger für Geflügelfleisch aus besonderen Haltungsformen“.

119. Nach Nr. 670141 wird folgende Nr. 67015 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
67015	Nachkontrolle nach den Verordnungen (EG) Nr. 1906/90 des Rates über Ver-	je Kontrolle	50 bis 150

	marktungsnormen für Geflügelfleisch, 1907/90 oder Legehennenregister-gesetz		

120. In Nr. 67062 wird in Spalte 4 die Angabe „30 bis 75“ durch die Angabe „125“ ersetzt.

121. In Nr. 67063 wird in Spalte 4 die Angabe „75 bis 125“ durch die Angabe „75“ ersetzt.

122. Nach Nr. 6708 werden folgende Nr. 6709 bis 682 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6709	Milchabgabenverordnung (§ 8 Abs. 2 letzter Satz)		
67091	Entgegennahme und Erfassung von Anträgen zur Übertragung von Anlieferungsreferenzmengen	je Antrag	40
67092	Entscheidung zur Übertragung von Anlieferungsreferenzmengen	je Antrag	30
68	**Direktzahlungen-Verpflichtungen-verordnung**		
681	Ausnahmegenehmigung		
6811	Erosionsvermeidung		
68111	nach § 2 Abs. 2, nach § 2 Abs. 3, nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand	
6812	Erhalt der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur (§ 3 Abs. 7)	nach Zeitaufwand	
6813	Instandhaltung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden (§ 4 Abs. 5)	nach Zeitaufwand	
6814	Landschaftselemente (§ 5 Abs. 2)	nach Zeitaufwand	
682	Anerkennung einer Beratungsstelle (§ 3 Abs. 5)	nach Zeitaufwand	

123. Nr. 734 und Nr. 7341 werden aufgehoben.

124. Nach Nr. 81132 werden folgende Nr. 8114 bis 81143 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8114	Amtshandlungen nach der Kompensationsverordnung (KV)		
81141	Einbuchung und/oder Bewertung nach § 3 Abs. 1 bis 3 der KV, einschließlich der Ausbuchung bei Inanspruchnahme der Maßnahme im Zuge der Genehmigung eines Eingriffs oder anlässlich des Inkrafttretens eines Bebauungsplans		
811411	bis zu je zwei Maßnahmen oder Teilmaßnahmen		gebührenfrei
811412	mehr als zwei Maßnahmen oder Teilmaßnahmen	nach Zeitaufwand	
81142	Anerkennung einer Agentur nach § 5 KV	nach Zeitaufwand	

81143	Umbuchung und/oder Neubewertung von Maßnahmen im Sinne des § 3 zu Gunsten einer Agentur nach § 5 HENatG		50 v. H. der Gebühr nach Nr. 811412

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 2006

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Dietzel

Der Minister der Finanzen
Weimar

Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen im Bereich der Verwaltungsfachhochschulen (VFHLeistBVO)*)

Vom 31. Oktober 2006

Aufgrund des § 2a Abs. 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz verordnet:

§ 1
Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W an Verwaltungsfachhochschulen. Die Verordnung regelt ferner die Ruhegehaltfähigkeit befristet gewährter Leistungsbezüge und die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen.

§ 2
Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge werden

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 3),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 4),
3. für die Zeit der Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulverwaltung (§ 5)

vergeben. Sie sollen mit Zielvereinbarungen verknüpft werden.

(2) Leistungsbezüge können an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

§ 3
Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge vergeben werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Verwaltungsfachhochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Verwaltungsfachhochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die Qualifikationen, Evaluationsergebnisse und die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach sowie die Entwicklungsplanung an der Verwaltungsfachhochschule zu berücksichtigen. Bleibe-Leistungsbezüge dürfen nur vergeben werden, wenn die Professorin oder der Professor das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers glaubhaft gemacht hat.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden.

§ 4
Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge vergeben werden (besondere Leistungsbezüge). Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden.

(2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere durch

1. Auszeichnungen und Forschungsevaluation,
2. Publikationen,
3. internationales Engagement in Wissenschaft und Forschung,
4. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
5. Einwerbung von Drittmitteln,
6. Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers begründet werden.

(3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere durch

1. Auszeichnungen und Lehrevaluation,
2. Aktualisierung und fachliche Weiterentwicklung des Lehrangebots,
3. Einführung neuer Vermittlungsformen der Lehre,
4. Vortragstätigkeit,
5. Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
6. Umfang der Betreuung von Diplomarbeiten sowie der Prüfungstätigkeit begründet werden.

(4) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können als Einmalzahlung oder als laufende Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren vergeben werden. Nach einer Frist von fünf Jahren können die Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Ein Widerruf für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls ist vorzubehalten.

*) GVBl. II 323-139

§ 5

Funktions-Leistungsbezüge

(1) Für die Zeit der Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulverwaltung können Funktions-Leistungsbezüge vergeben werden. Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge sind unter Beachtung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung (§ 18 des Bundesbesoldungsgesetzes) die mit der Funktion oder Aufgabe verbundene individuelle Verantwortung oder Belastung zu berücksichtigen.

(2) Berücksichtigungsfähig können auch Aufgaben und Funktionen sein, die in einer Nebenfunktion zum Hauptamt wahrgenommen werden.

§ 6

Zuständigkeit

Über die Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen Besoldungserhöhungen und ihrer Ruhegehaltfähigkeit einschließlich der Überschreitung des Vomhundertsatzes nach § 33 Abs. 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entscheidet auf Vorschlag des Senats der Verwaltungsfachhochschule die oberste Dienstbehörde.

§ 7

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, den 31. Oktober 2006

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Siebente Verordnung zur Änderung der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz*)

Vom 1. November 2006

Aufgrund des § 80 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574) wird im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 9. Dezember 1966 (GVBl. I S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Pfändungsgebühr

(1) Die Pfändungsgebühr wird erhoben für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Tieren, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht

1. sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrags unternommen hat. Die Versendung einer Vollstreckungsankündigung gilt als Schritt des Vollziehungsbeamten zur Ausführung des Vollstreckungsauftrags;
2. bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten, sobald die Vollstreckungsbehörde die Pfändungsverfügung zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben oder der mit der Zustellung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

(3) Die Gebühr bemisst sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge, bei einem Vollstreckungsauftrag an den Vollziehungsbeamten nach der Summe der dort genannten Beträge. Bei mehreren Vollstreckungsaufträgen zugunsten eines Gläubigers gegen denselben Pflichtigen bemisst sich die Gebühr nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge der Vollstreckungsaufträge, die durch eine Vollstreckungshandlung erledigt werden. Die durch die Pfändung entstehenden Kosten sind nicht mitzurechnen. Bei der Vollziehung des Arrests bemisst sich die Pfändungsgebühr nach der Hinterlegungssumme. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten Tabelle.

(4) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn

1. die Pfändung durch Zahlung oder Bewilligung einer Zahlungsfrist abgewendet wird, nachdem die Gebührenschuld nach Abs. 2 entstanden ist,
2. ein Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden,
3. die Pfändung unterblieben ist, weil die Verwertung der pfändbaren Gegenstände einen Überschuss über die Kosten der Vollstreckung nicht erwarten ließ, oder
4. die Pfändung in den Fällen der §§ 812 und 851b Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung unterbleibt.

Wird die Pfändung auf andere Weise abgewendet, wird keine Gebühr erhoben.“

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden sind.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ und die Angabe „§ 2 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Androhung des Zwangsmittels zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben worden ist oder der mit der Zustellung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.“

5. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „halbe Gebühr“ durch die Worte „volle Gebühr“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2005 (BGBl. I S. 203)“ ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 304-13

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1 wird als Nr. 1a eingefügt:

„1a. für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nr. 1 genannten Abschriften, Vervielfältigungen und Ausdrucke je Datei 2,50 Euro;“

bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Beträge, die an die zum Öffnen der Türen und Behältnisse sowie zur Durchsuchung von Pflichtigen zugezogenen Personen zu zahlen sind;“

cc) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. sächliche Kosten, die durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Vollstreckungshandlung entstehen;“

dd) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Beträge, die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), in der jeweils geltenden Fassung an Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige sowie Beträge, die an Treuhänder zu zahlen sind;“

ee) Nach Nr. 8 werden als Nr. 8a und 8b eingefügt:

„8a. Kosten für die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Wertpapiers oder für die Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers;

8b. Kosten, die von einem Kreditinstitut erhoben werden, weil ein Scheck des Pflichtigen nicht eingelöst wurde;“

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Sachen“ die Worte „oder Tiere“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „des Dienstgebäudes“ durch die Worte „der Dienststätte“ ersetzt.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Für Strecken, die der Vollziehungsbeamte mit einem Kraftfahrzeug zurücklegt, werden bei einer Entfernung

bis zu 10 Kilometer 6 Euro,

von mehr als 10 Kilometern bis zu 20 Kilometer 12 Euro,

von mehr als 20 Kilometern bis zu 30 Kilometer 18 Euro,

von mehr als 30 Kilometern bis zu 40 Kilometer 24 Euro,

von mehr als 40 Kilometern 30 Euro

als Fahrtkostenpauschbetrag erhoben. Für die Berechnung ist die kürzeste Entfernung zwischen der Dienststätte und dem Ort der Vollstreckungshandlung maßgebend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Reisekostenpauschbetrag und der Fahrtkostenpauschbetrag werden für jede Vollstreckungshandlung erhoben, auch wenn der Vollziehungsbeamte auf derselben Reise mehrere Vollstreckungshandlungen vornimmt. Werden jedoch auf einer Reise mehrere Vollstreckungshandlungen gegen einen Pflichtigen vorgenommen, so werden der Reisekostenpauschbetrag und der Fahrtkostenpauschbetrag nur einmal erhoben.“

9. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Kostenschuldner ist der Pflichtige. Erfolgt die Vollstreckung zugunsten einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer Person, die aufgrund einer Amtsstellung Gläubigerin ist, so hat diese uneinbringliche Vollstreckungskosten zu erstatten. Vollstreckungsgebühren sind nicht zu erstatten, wenn nur eine Vollstreckungsankündigung versandt worden ist. Der Kostenanspruch geht in Höhe des erstatteten Betrages auf die erstattende Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Person über. Sonstige Rechtsvorschriften über die Erstattung uneinbringlicher Vollstreckungskosten bleiben unberührt.“

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

11. § 17 wird aufgehoben.

12. Die Anlagen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2)

Mahngebühren für Mahnungen nach § 1 Abs. 1

Bis zu	500 Euro	einschließlich	11 Euro
bis zu	1 000 Euro	einschließlich	15 Euro
bis zu	5 000 Euro	einschließlich	25 Euro
bis zu	10 000 Euro	einschließlich	30 Euro
bis zu	100 000 Euro	einschließlich	50 Euro
bis zu	1 000 000 Euro	einschließlich	100 Euro
bis zu	10 000 000 Euro	einschließlich	200 Euro
über	10 000 000 Euro		300 Euro.

Anlage 2
(zu § 2 Abs. 3)

Pfändungsgebühren für Pfändungen nach § 2 Abs. 1

Bis zu	500 Euro	einschließlich	14 Euro
bis zu	1 000 Euro	einschließlich	18 Euro
bis zu	1 500 Euro	einschließlich	24 Euro
bis zu	2 000 Euro	einschließlich	28 Euro
bis zu	2 500 Euro	einschließlich	33 Euro
bis zu	3 000 Euro	einschließlich	38 Euro
bis zu	3 500 Euro	einschließlich	42 Euro
bis zu	4 000 Euro	einschließlich	46 Euro
bis zu	4 500 Euro	einschließlich	52 Euro
bis zu	5 000 Euro	einschließlich	56 Euro
von dem Mehrbetrag für jede angefangenen 1 000 Euro			10 Euro.“

13. Die Anlage 3 wird aufgehoben; die bisherige Anlage 4 wird Anlage 3.

Artikel 2

Für Gebühren und Auslagen, die vor Inkrafttreten der Verordnung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. November 2006

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.